

§ 12 Bgld. GVG Schriftliche Ausfertigungen, Urkunden

Bgld. GVG - Bgld. Gemeindeverbandsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Schriftliche Ausfertigungen des Gemeindeverbandes sind vom Verbandsobmann, Urkunden über Rechtsgeschäfte, die gemäß § 9 Abs. 4 lit. d vom Vorstand abzuschließen sind, vom Verbandsobmann und einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder im Falle des § 8 Abs. 4 lit. i von einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterfertigen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen.

(2) Das Siegel des Gemeindeverbandes hat Name und Sitz desselben zu enthalten.

In Kraft seit 31.12.1986 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at